Gesellschaftsvertrag

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

   RBO - Rehabilitationszentrum Berlin-Ost gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist:

- die allgemeine Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen und von alten und hilfsbedürftigen Menschen,

- die Förderung, Führung und Verwaltung von Einrichtungen, die verschiedene Formen des Wohnens praktizieren, des Sozialdienstes, der Sozialvorsorge und der sozialen Versorgung insbesondere für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und von alten und hilfsbedürftigen Menschen,

- die Gründung neuer Einrichtungen der Wohlfahrtspflege i.S. § 66 Abs. 1 AO für die ambulante und stationäre soziale Versorgung, deren Betrieb und die Auswertung der in diesen Einrichtungen anfallenden Ergebnisse. (Sie kann wissenschaftliche Forschungsarbeit durchfuhren und sich an anderen Forschungsaufgaben beteiligen bzw. diese fördern.)

- die Förderung von Kindern und Jugendlichen i.S. des KJHG und die Übernahme von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,

- die Förderung und den Betrieb von Aus-, Fort- und Weiterbildung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

§ 3
Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
   Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01. 2000 und endet am 31.12.2000.

§ 4
Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: Euro Dreißigtausend)

2. Gesellschafter ist Rehabilitationszentrum Berlin-Ost e.V. mit einem Geschäftsanteil von EUR 30.000,00.

§ 5
Aufnahme neuer Gesellschafter Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Gesellschafter können nur juristische Personen werden.

2. Die Veräußerung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf außerdem gemäß § 17 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes der Genehmigung der Gesellschaft.

§ 6
Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist zulässig, wenn

   a) gegen einen Gesellschafter das Insolvenzverfahren eröffnet ist,
   b) durch Dritte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
   c) ein Geschäftsanteil gepfändet worden ist,
   d) ein Gesellschafter für sich einen Auflösungs- oder Liquidationsbeschluß gefaßt hat.

2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann von der Gesellschaft erst einen Monat nach Auftreten der in Absatz 1 genannten Gründe ausgesprochen werden; sind die Gründe bis zu diesem Zeitpunkt entfallen, entfällt das Recht auf Einziehung des Geschäftsanteils.

3. Für den eingezogenen Geschäftsanteil erhält der Gesellschafter höchstens eine Entschädigung gemäß § 13 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Geschäftsführer
b) die Gesellschafterversammlung.

§ 8
Geschäftsführer, Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, ist ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen.

3. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne, konkret zu benennende Geschäfte erfolgt durch Beschluß der Gesellschafterversammlung.

4. Die Rechte, Pflichten und Befugnisse der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

5. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zum Erreichen des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen.

6. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluß die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte oder bestimmter Arten von Rechtsgeschäften von der vorhergehenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.

7. Die Geschäftsführer haben sämtliche der Gesellschafterversammlung zu unterbreitenden Sachverhalte darzulegen und geforderte Unterlagen vorzulegen.

§ 9
Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet mindestens dreimal im Jahr statt, ferner auch darüber hinaus, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen.

3. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten.

4. Von den Gesellschaftern kann eine Gesellschafterversammlung frist- und formlos einberufen werden.

5. Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 10
Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung und Beschlußfassung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes geregelt ist.

2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten mit der Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung zu beauftragen.

   Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform, soweit nicht nach dem GmbH-Gesetz eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist.
   Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

3. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch gefaßt werden, wenn alle Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden sind.

4. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - schriftlich zu fassen und von dem Versammlungsleiter bzw. den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich zu übersenden.

5. Die Gesellschafterversammlung beschließt u.a. über:

   a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Gesellschaft,
   b) Entlastung der Geschäftsführer;
   c) den jährlichen Finanzplan und die Schwerpunktaufgaben,
   d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Bilanzgewinnes;
   e) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
   f) Aufnahme neuer Gesellschafter;

g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
langfristige Miet- und Pachtverträge,
Erteilung und Widerruf von Prokuren,
Aufnahme von Darlehen und Krediten von mehr als EUR 80.000,00,
die Einstellung oder Entlassung von leitenden Mitarbeiterinnen mit über- oder außertariflicher Vergütung;

h) direkte oder indirekte Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 30.000,00;

i) Investitionen soweit sie eine vom Gesellschafter zu bestimmende Wertgrenze übersteigen und nicht im jährlichen Finanzplan enthalten sind;

j) Einziehung eines Geschäftsanteils;

k) Änderung des Gesellschaftsvertrages;

l) Auflösung der Gesellschaft.

6. In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Jedem Gesellschafter ist eine Kopie hiervon auszuhändigen.

7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind nur innerhalb eines Monats nach Zugang des betreffenden Beschlusses anfechtbar.

8. In Gesellschafterversammlungen haben je EUR 1.000,00 (in Worten Euro eintausend) eingezahlte Geschäftsanteile eine Stimme.

9. Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

§ 11
Jahresabschluß

1. Der Jahresabschluß nach §§ 264 ff HGB ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen.

2. Nach der Vorlage des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers ist der Bericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 12
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ffA0).

2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft.

3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13
Abfindungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Rechtsgrund - aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung für den Wert eines Geschäftsanteils nach folgender Regelung:

   - Höhe des eingezahlten Nominalbetrages seiner Stammeinlage
   - abzüglich eines anteiligen Verlustvortrages (bezogen auf den letzten, dem Ausscheiden vorausgegangenen Bilanzstichtag).

   Eingezahlte Stammeinlagen in diesem Sinne sind nur die von den Gesellschaftern eingezahlten Stammeinlagen, die diese durch Barzahlung oder Sacheinlagen erbracht haben. Soweit die Stammeinlagen durch Kapitalerhöhung aus Mitteln der Gesellschaft aufgesteckt wurden, dürfen diese Teilbeträge nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Diese Beträge sind vielmehr dem Vermögen der Gesellschaft hinzuzurechnen und dürfen nur an den Heimfallberechtigten im Sinn des § 16 ausgekehrt und nur zu den in § 14 genannten Zwecken verwendet werden.

2. An den stillen Reserven der Gesellschaft und an schwebenden Geschäften ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

3. Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter oder seinem Rechtsnachfolger in fünf gleichen Jahresbeträgen auszuzahlen. Die Gewährung einer Abschlagszahlung steht im Ermessen der Gesellschaft.

§ 14
Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einem einstimmigen Beschluß der Gesellschafter erfolgen.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein "Rehabilitationszentrum Berlin-Ost e.V." zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15
Auslegung des Vertrages

1. Werden weitere Gesellschafter aufgenommen, so wird für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag eine Schiedsvereinbarung getroffen.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

§ 16
Schlußbestimmungen

1. Erforderliche Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

2. Die mit dieser Urkunde und der Anmeldung zum Handelsregister verbundenen Kosten und Auslagen trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.000,00.

3. Die Gesellschaft beantragt die Anerkennung als gemeinnützige GmbH. Sie beantragt Gebührenfreiheit im weitestgehenden Umfang gemäß dem Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 24. November 1970.

Ich bescheinige hiermit, daß der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma RBO- Rehabilitationszentrum Berlin Ost gGmbH mit dem Sitz in Berlin die durch meine Urkunde vom heutigen Tage – UR-Nr. 0553/2004 – beschlossene Satzungsänderung enthält und daß diese mit dem dort enthaltenen Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Die unveränderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Danach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den obenstehenden Wortlaut.

Berlin, den 22. Juli 2004.

Dr. Lehmann
Notar